

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 16. Juni 2014

Nr. 11

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 20.05.2014 Nr. 12-1444.13-2-3 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2014..... 71

Bek vom 06.06.2014 Nr. 12-1444.11-5/09 über die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“..... 72

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 03.06.2014 Nr. 21-2206.18-3/90 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers..... 72

Bek vom 03.06.2014 Nr. 24-8435.00-2/14 über die Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön..... 73

Bek vom 04.06.2014 Nr. 24-8415.00-2/14 über die Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)..... 73

Bek vom 04.06.2014 Nr. 24-8151.00-2/83 über die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain..... 73

Bezirk Unterfranken

Bek vom 23.05.2014 über den Vollzug der Verordnung über den Naturpark Haßberge; Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge vom 05.05.2014..... 74

Bek vom 23.05.2014 über den Vollzug der Verordnung über den Naturpark Haßberge; Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge vom 29.04.2014..... 77

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 20.05.2014 Nr. 12-1444.13-2-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 29.04.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.05.2014 Nr. 12-1444.13-2-3 den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen von 1.547.000 € nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstraße 4, 97490 Poppenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.05.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, des Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan mit	8.658.000 €
im Vermögensplan mit	4.149.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes wird auf **1.547.000 €** festgesetzt. Dieser Kredit kann in mehreren Teilbeträgen beantragt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Poppenhausen, 14.05.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RAB1 2014 S. 71

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“

Bekanntmachung vom 06.06.2014 Nr. 12-1444.11-5/09

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“ hat in ihrer Sitzung am 23.04.2014 eine Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Entschädigungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.06.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Entschädigungssatzung

Der Tourismus-Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) und § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandssatzung vom 23. April 2014 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte/-innen werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/-innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte/-innen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte/-innen, die Beamte/-innen oder Arbeitnehmer/-innen des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und sonstige Entschädigungen

- (1) Verbandsräte/-innen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an

Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,00 € festgesetzt.

- (2) Soweit die Verbandsräte/-innen Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte/-innen selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse bedingte Zeitversäumnis einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit, eine pauschale Entschädigung von 15,00 € je angefangener Stunde.
- (4) Verbandsräte/-innen, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 35,00 €
- (2) Sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 35,00 €

§ 5

Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/-in

Der/die Geschäftsleiter/-in des Zweckverbandes und sein/ihr Stellvertreter/-in erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6

Auzahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Schweinfurt, 23.04.2014

Florian Töpfer

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 72

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerwesen;
Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auf den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 11**

Bek vom 03.06.2014 Nr. 21-2206.18-3/90

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.06.2014 Herrn Stefan Roth als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 11 bestellt. Die Bestellung auf

den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 19 wurde mit Ablauf des 31.05.2014 aufgehoben.

Würzburg, 03.06.2014

Regierung von Unterfranken

Jäger

Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABI 2014 S. 72

Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön

Bek vom 03.06.2014 Nr. 24-8435.00-2/14

I.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 03.06.2014
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön gibt bekannt, dass am

30. Juni 2014 um 10.30 Uhr

eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet.

Tagungsort:

Stadthalle Haßfurt
Hauptstraße 5, 97437 Haßfurt

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. **Begrüßung und Bericht des Verbandsvorsitzenden**
2. **Herausforderungen für die regionalen Energieversorger vor dem Hintergrund der Energiewende**
Referent: Herr Helmut GROSSER, Überlandwerk Rhön GmbH, Mellrichstadt
3. **Aktuelle Herausforderungen an die Landesentwicklung und Regionalplanung**
Referent: Herr Rainer Veit, Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH), Abt. Landesentwicklung
4. **Neuwahlen**
 - 4.1 des Verbandsvorsitzenden
 - 4.2 seiner Stellvertreter
5. **Verbandsrecht**
 - 5.1 Übergang der Geschäftsstelle
 - 5.2 Änderung der Verbandssatzung nach dem Bayer. Landesplanungsgesetz
6. **Sonstiges**
u.a. Information zur Neubesetzung des Regionalen Planungsausschusses

Haßfurt, 28.05.2014
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker
Verbandsvorsitzender

GAPI 8435 RABl 2014 S. 73

Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)

Bek vom 04.06.2014 Nr. 24-8415.00-2/14

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 04.06.2014
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

Donnerstag, 26.06.2014, um 9.00 Uhr,
im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg,

eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Bericht des Verbandsvorsitzenden
 - TOP 2 Neuwahlen
 - 2.1 Wahl des Verbandsvorsitzenden
 - 2.2 Wahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
 - TOP 3 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Planungsausschuss
 - TOP 4 Interkommunale Kooperationen in der Region 1 - Berichte über die derzeitigen Projekte der Teilräume
 - TOP 5 Verschiedenes
- Aschaffenburg, 27.05.2014
- Dr. Ulrich Reuter
Landrat und
Verbandsvorsitzender
- GAPI 8415 RABl 2014 S. 73

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain

Bek vom 04.06.2014 Nr. 24-8151.00-2/83

I.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 28.05.2014 Nr. 24-8151.00-2/83 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain gemäß Art. 9 Abs. 2 BayLplG rechtsaufsichtlich gewürdigt und dabei keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 KommZG wird die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.06.2014
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

1. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain vom 26.03.2007.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 203-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 26.03.2007:

§ 1

§ 9 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen.

Für die Zuordnung der Sitze auf die einzelnen Gruppen wird die Stimmenzahl der jeweiligen Gruppe, vervielfacht durch die Gesamtzahl der Sitze des Planungsausschusses (ohne Verbandsvorsitzenden), durch die Gesamtzahl der Stimmanteile in der Verbandsversammlung geteilt.

Jede Gruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze werden

den Gruppen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Aschaffenburg, 02.06.2014

Prof. Dr. Ulrich Reuter
Landrat und
Verbandsvorsitzender

GAPI 8151

RABI 2014 S. 73

Bezirk Unterfranken

**Vollzug der Verordnung über den Naturpark Haßberge;
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Naturpark Haßberge vom 05.05.2014**

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 07.05.2014 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie der dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, 23.05.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht hiermit der Bezirk Unterfranken folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, 06.05.2014
Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den „Naturpark Haßberge“**

vom 05.05.2014

Aufgrund von Art. 15 Abs.2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791 - 1 - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82 ff.) und der Kreistagsbeschlüsse vom 15.10.2013 und vom 11.12.2013, erlässt der Landkreis Rhön-Grabfeld folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 31.März 1987 (GVBl S. 99, BayRS 791-5-5-UG) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2013 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 27.01.2014) wird wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemeinde Sulzfeld werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich werden folgende Grundstücke der Gemarkung Sulzfeld herausgenommen:

Fl.-Nr.	Gemarkung	Kat. Fl. in qm	betroffene (Teil) Fläche in qm
5888/1	Sulzfeld	1263	1262,97
5888/2	Sulzfeld	2011	1445,95

5888/3	Sulzfeld	6888	4785,07
5888/4	Sulzfeld	2745	206,61
			7700,60

Die Änderung umfasst eine Fläche von 7701 qm.

Die genannten Grundstücke sind im beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab 1:1.000 (Anlage 1) gekennzeichnet. Der Kartenausschnitt Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Im Bereich des Marktes Trappstadt werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich werden folgende Grundstücke der Gemarkung Alsleben herausgenommen:

Fl.-Nr.	Gemarkung	Kat. Fl. in qm	betroffene (Teil) Fläche in qm
6916	Alsleben	1790	36,512
6919	Alsleben	1305,390	1305,390
6920	Alsleben	445050	30546,265
6921	Alsleben	3540	222,129
			32110,296

Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 32111 qm.

Die genannten Grundstücke sind im beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab 1:2.500 (Anlage 2) gekennzeichnet. Der Kartenausschnitt Maßstab 1:2.500 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, 05.05.2014
Landratsamt Rhön-Grabfeld

Thomas Habermann
Landrat

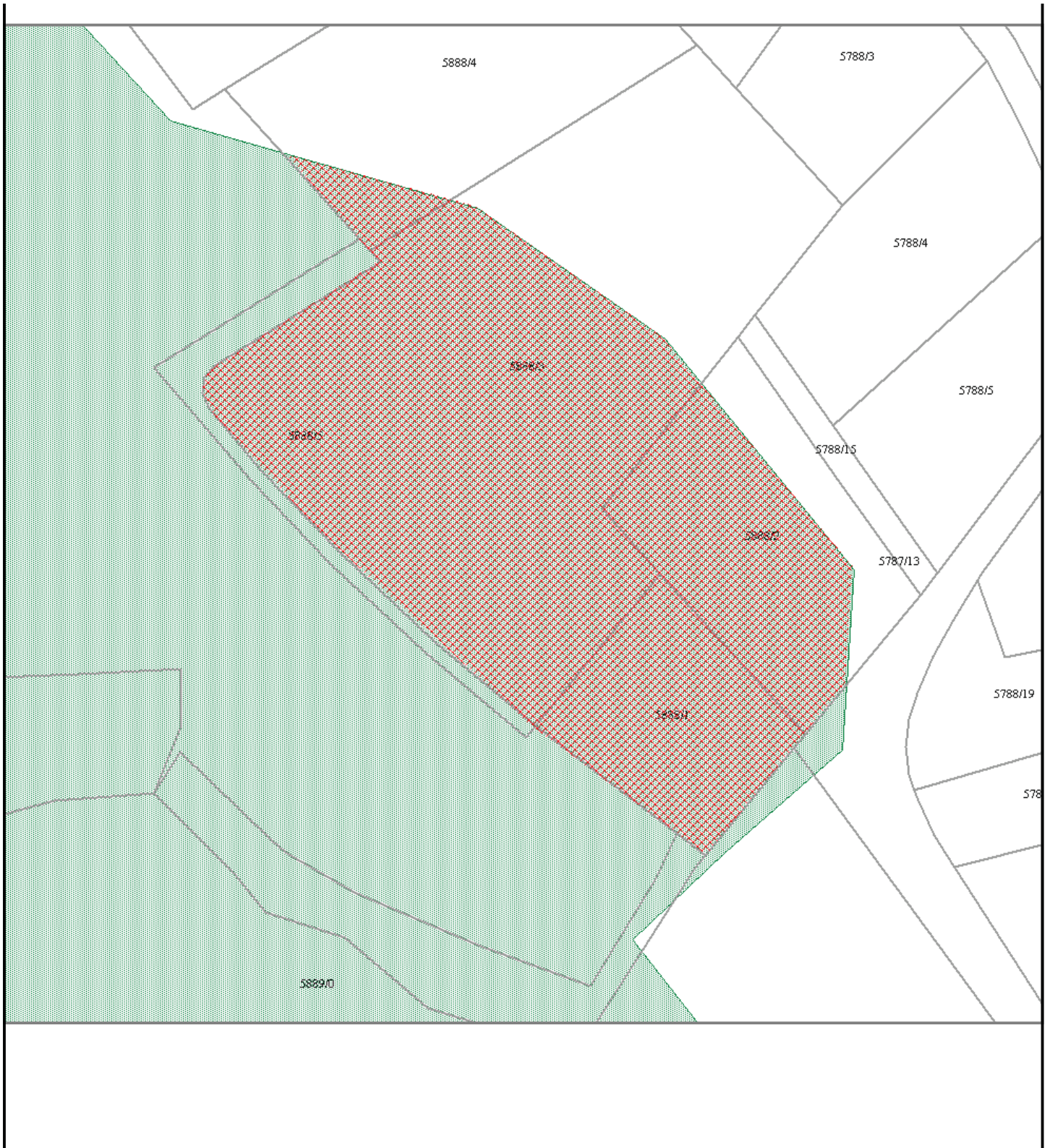
GAPI 0175

RABI 2014 S. 74

Hinweis zur Bekanntmachung gemäß Art. 52 Abs. 7 Bay-NatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bay-NatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale) geltend gemacht wird.

Karten hierzu s. Seite 75.

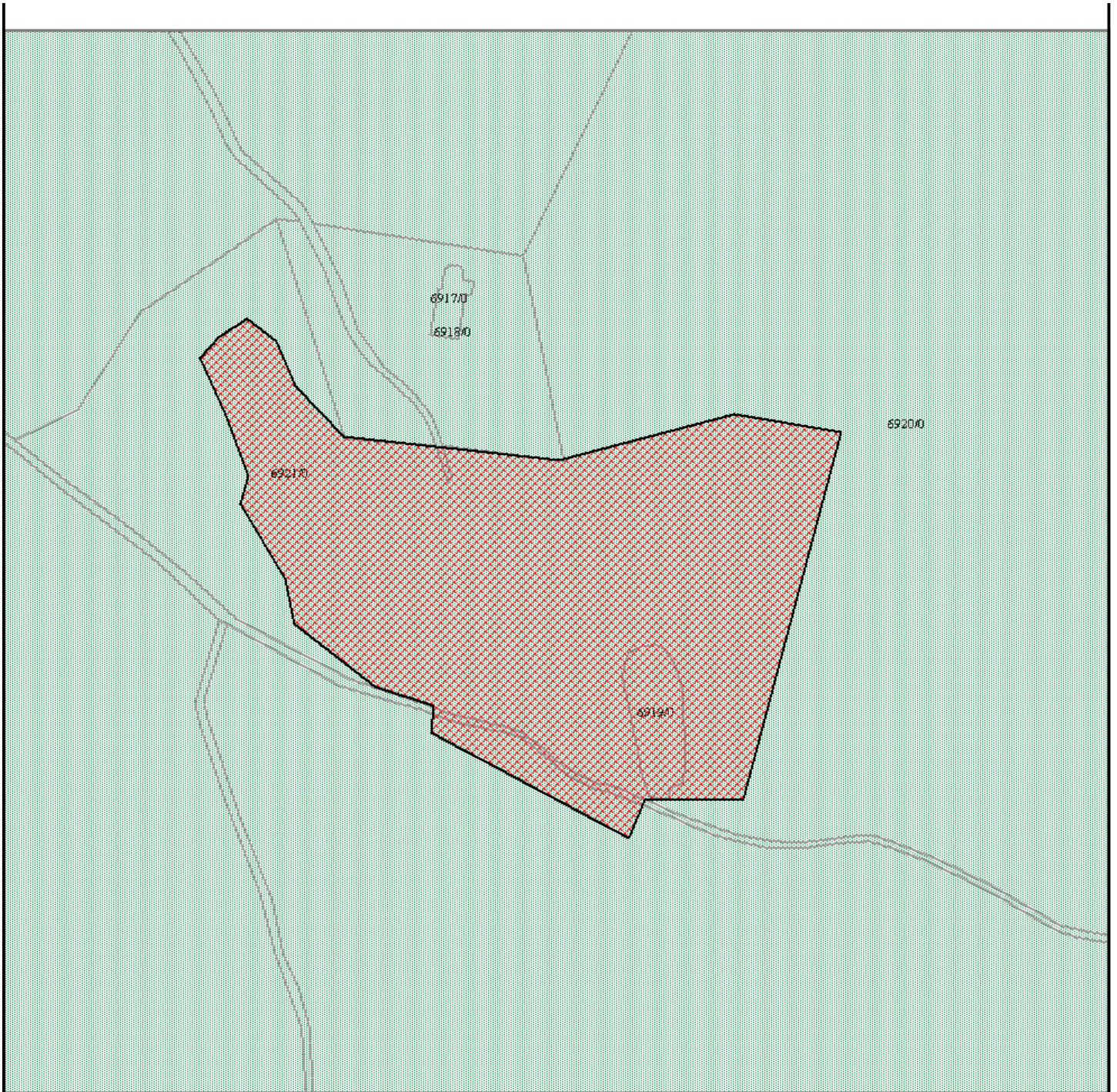


Anlage 1 zur "Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Haßberge"

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m



Anlage 2 zur "Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Haßberge"

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:2.500 - 1 cm entspricht 25,00 m

**Vollzug der Verordnung über den Naturpark Haßberge;
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Naturpark Haßberge vom 29.04.2014**

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 07.05.2014 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie der dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, 23.05.2014

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke

Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht hiermit der Bezirk Unterfranken folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, 06.05.2014

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

III.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über den „Naturpark Haßberge“
vom 29.04.2014

Auf Grund von Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82 ff.), erlässt der Landkreis Haßberge folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 31. März 1987 (GVBl S. 99, BayRS 791-5-5-U) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2013 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 17.12.2013) wird, soweit sie gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weitergilt, wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage, die weiter gilt, und in den Karten M = ca. 1:100.000 zur Verordnung zur Änderung über den „Naturpark Haßberge“ vom 03.07.2006, 10.11.2009, 27.04.2010, 03.03.2011, 11.12.2013 und 29.04.2014 eingetragen.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte, die weiter gilt, und in den Karten M = 1:25.000 zur Verordnung zur Änderung über den „Naturpark Haßberge“ vom 03.07.2006, 10.11.2009, 27.04.2010, 03.03.2011, 11.12.2013 und 29.04.2014 eingetragen.“

§ 2

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) wird in einem Bereich neu festgesetzt. Die Änderung ist in den in den Absätzen 2 und 3 genannten neuen Karten eingetragen.

Von der Änderung sind betroffen:

Flur-Nummer 2510 (Teilfläche) und Fl.Nr. 2472 (Teilfläche) der Gemarkung Neubrunn, Gemeinde Kirchlauter (Detailkarte nach Anlage 2);

(2) Die „Anlage 2 zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge vom 03.07.2006“ (Übersichtskarte), in der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 31. März 1987 die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) grob dargestellt wurde, wird für den Bereich des Ortes Neubrunn in der Gemarkung Neubrunn durch eine Karte M = ca. 1:100.000 ersetzt. Diese Karte wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

(3) Die in § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ genannte Karte M = 1:25.000 wird im Bereich des Ortes Neubrunn in der Gemarkung Neubrunn, hinsichtlich der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) durch die neue Detailkarte M = 1:25.000 ersetzt. Diese neue Detailkarte, in der die genauen Grenzänderungen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ in der geänderten Fassung eingetragen sind, wird als Anlage 2 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, 29.04.2014

Landratsamt Haßberge

Handwerker

Landrat

GAPI 0175

RABI 2014 S. 77

Hinweis zur Bekanntmachung gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

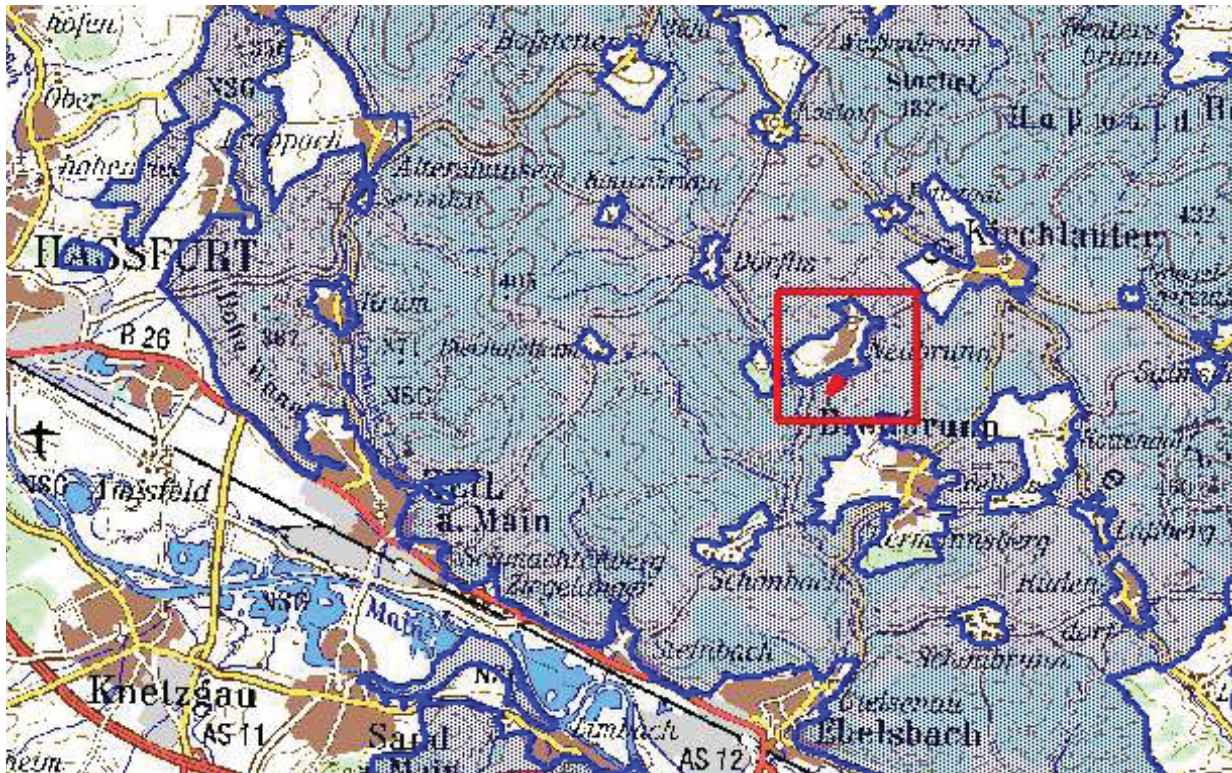
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt) geltend gemacht wird.

Karte hierzu s. Seite 78.

Anlage 1

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge vom 29.04.2014

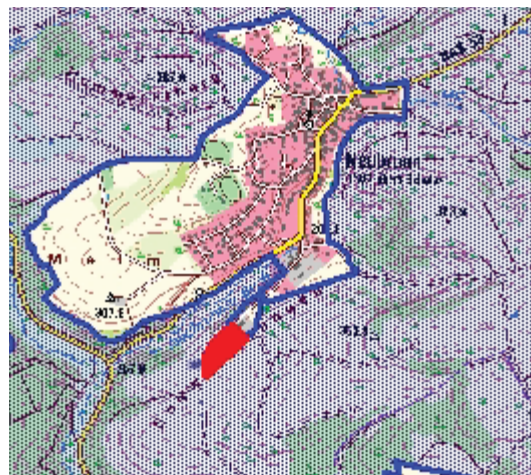
Übersichtskarte M: 1 : 100.000



Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge vom 29.04.2014

Detailkarte M: 1 : 25.000



Landschaftsschutzgebiet



Herausnahme aus dem
Landschaftsschutzgebiet

Haßfurt, den 29.04.2014
Landratsamt Haßberge

Handwerker
Landrat